

20.

Der Eingang in die Wohnungen der von der Seuche ergriffenen Kranken ist, außer den Aerzten, auch den Geburtshelfern, Hebammen, so wie den Geistlichen, Gerichtspersonen und andern öffentlichen Beamten, für notwendige Besuchsgeschäfte verstatet; sie haben aber gleiche Vorsichtsmaßregeln, wie die Aerzte, dabei zu beobachten und sind den für diese ertheilten Vorschriften wegen der Reinigung, bevor sie das Haus wieder verlassen, nachzukommen verbunden.

Den Geistlichen ist aus diesem Grunde die Anlegung ihrer Amtskleidung in einem solchen Falle zu widerrathen.

Deesden, den 1ten September 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete Inmediat-Commission.

J. L. J. von Rönnerig.